HUND|2020
Schweizer Hundefachmesse
Eulachhallen Winterthur
7.–9. Februar 2020
www.hundemesse.ch

Termin:
30. Januar 2020

Für Aussteller + Begleitprogrammteilnehmer
(inkl. Dogdance Turnier-Teilnehmer)

Hundehalter : _____

Tel. Mobile: _____

☐ Teilnehmer Begleitprogramm

☐ Am Stand _____

Senden an info@hundemesse.ch oder per Post

HUND|2020
Schweizer Hundefachmesse
Sernftalstrasse 111
CH-8765 Engi

Liste der an der Hundemesse mitgeführten Hunde

Das Veterinäramt Zürich verlangt für die Veranstaltungsbewilligung der Schweizer Hundefachmesse, dass gemäss TSchV Art. 30 eine Liste über alle an der Messe mitgeführten Hunde, soweit es sich nicht um Besucherhunde handelt.

Jeder Aussteller und Programmpartner ist verantwortlich, dass die mitgeführten Hunde gemeldet sind und die fachlich korrekte Betreuung während der Präsenz vor Ort respektive beim Einsatz im Begleitprogramm gem. TSchV eingehalten werden. **Für Tiere, die nicht ausschliesslich als Begleittier beim Standpersonal sind, sondern zu werblichen/verkaufsfördernden Zwecken eingesetzt werden, muss vom Aussteller, Besitzer oder Halter eine "Bewilligung für die Werbung mit Tieren" eingeholt werden.**

Fragen und Abklärungen zu Details der TSchV bitte direkt an das Veterinäramt Zürich richten: www.veta.zh.ch.
Die Meldung über Tiere an der Messe ist obligatorisch.

Wer keine Meldung einreicht, darf als Aussteller oder Programmpartner keine Tiere an die Hundefachmesse mitbringen. Überforderte Tiere gem. Art. 30a, Absatz 2c, sind sofort aus der Halle zu bringen und vom Besitzer/Halter ausserhalb des Messegeländes zu betreuen.

Auszug TSchV: 5. Abschnitt:[5] Umgang mit Tieren an Veranstaltungen / Art. 30a Pflichten der beteiligten Personen

[1] Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.
[2] Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:
a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.
[4] Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:
a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
[5] Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.
[6] Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Liste der Ausssteller- und Programmhunde, die während der Schweizer Hundefachmesse mitgebracht werden

Das Formular ist mit einer während der Messe erreichbaren Kontaktperson des Ausstellers/Programmpartners und einer Mobile-Nr. auszufüllen.

Rufname des Tieres	Chip-Nr.	Halter während der Messe (Name, Ort)	FR	SA	SO
Musterhund	*7560 9810 xxxx xxx*	*Hans Muster, Winterthur*	*X*		*X*